

Satzung des Surfclubs Weißenstadt e.V.

SCW

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Surfclub Weißenstadt e. V.“ – kurz SCW genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weißenstadt und wurde am 29. 10. 1982 im Vereinsregister unter der Nummer VR 302 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes, sowie des Bayer. Segelverbandes im DSV (Deutscher Segelverband).

§ 2 Vereinszweck

1. Die Tätigkeit des SCW dient der Pflege, Förderung und Verbreitung des Windsurfens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig und bestrebt, den Segelsport in Form des Windsurfens der Allgemeinheit ohne Unterschied der Abstammung und Geschlecht und Altersgruppen zugänglich zu machen. Jegliche Bestrebung politischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Zur Erreichung des Vereinszweckes übernimmt der SCW folgende Aufgaben:
 - a) Die Durchführung von Konditionstraining sowie eines Schulungs- und Übungsbetriebes
 - b) die Veranstaltung von Wettkämpfen und die Teilnahme an solchen,
 - c) die Kontaktpflege zu anderen Wassersportvereinen im In- und Ausland,
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen geselliger Art.
5. Der Verein wird darum bemüht sein, die von ihm zu erhebenden Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Mitgliederumlagen möglichst gering zu halten.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand, Vorstandschaft

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten. Im Innenverhältnis wird der Präsident im Verhinderungsfalle von seinem 1. oder 2. Stellvertreter vertreten.
2. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) seinen Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Regattawart (= Sportwart)
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftwart
 - g) dem Pressewart
 - h) dem Gerätewart
 - i) dem Protokollführer
 - k) den Beisitzern

Mit Ausnahme des Vorstandes können einzelne Ämter der Vorstandschaft von derselben Person verwaltet werden; die Vorstandschaft darf aus nicht weniger als 5 Personen bestehen. Jede Person besitzt eine Stimme.

3. Für je angefangene 30 Vereinsmitglieder wird ein Beisitzer gewählt, der beratende Funktionen ausübt.
4. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung, von seinen Stellvertretern, unter Angabe der Tagesordnung berufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Sie faßt alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die §§ 28, 32 und 34 BGB finden Anwendung.
5. Sitzungen der Vorstandschaft sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn 2 Mitglieder der Vorstandschaft dies vom Präsidenten unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte um die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Auf die Geschäftsführung finden die für den Antrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

7. Die Bestellung der Vorstandschaft erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Widerruf jeweils für 2 Jahre. Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft erfüllen ihren Auftrag ehrenamtlich. Sie erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.
8. Scheidet der 1. Vorstand während seiner Amtszeit aus, so ist innerhalb von 3 Monaten in einer Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, so endet damit auch sein Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst im 1. Quartal, statt. Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig vor dem anberaumten Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

- a) den Jahresbericht des Präsidenten
- b) den Kassenbericht und ggf.
- c) den Bericht der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft.

Sie beschließt über:

- d) die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder
 - e) die Neuwahlen der Vorstandschaftsmitglieder
 - f) die Anträge der Vorstandschaft und Mitglieder
 - g) ggf. die Satzungsänderung
 - h) ggf. die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 10 % sämtlicher Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen (§ 37 BGB).
 3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
 4. Die Mitgliederversammlungen beschließen im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 5. Die Abstimmungen erfolgen mündlich. Sie können jedoch auf Mehrheitsbeschluß auch geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist in Ausnahmefällen, wie z. B. bei Abwesenheit eines Mitgliedes wegen Krankheit oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen möglich, jedoch hat sie schriftlich zu erfolgen mit der Angabe, in welcher Angelegenheit und von welchem Mitglied die Stimme ausgeübt werden darf.

§ 7 Beurkundungen und Beschlüsse

Die in Sitzungen der Vorstandschaft und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung, von einem in der Sitzung bestimmten Vertreter, schriftlich niederzulegen und von ihm sowie dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Dem Schriftführer obliegt auch die Anfertigung der zu Erledigung von Beschlüssen erforderlichen Schriftstücke.

§ 8 Ausschüsse

1. Für besondere Aufgaben, wie z. B. Organisation von Sportveranstaltungen, können Ausschüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung gegründet werden.
2. Beschlüsse der Ausschüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung stehen.
3. Die Auflösung eines Ausschusses erfolgt umgehend nach Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe auf Beschluß der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Antrag
Der Bewerber hat auf einem Antragsformular sein Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge von Jugendlichen sind vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
2. Entscheidung über den Antrag
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung wird dem Bewerber ohne Angaben von Gründen mitgeteilt. Gleichzeitig mit der Mitteilung erhält der Bewerber im Falle eines positiven Bescheids die Satzung des SCW.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung bis zum 30. November auf den Schluß des Vereinsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, den bis zum Ende des Vereinsjahres anfallenden Mitgliedsbeitrag und sonstige Leistungen zu bezahlen. In besonderen Fällen kann der Präsident auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen genehmigen.
2. Ein Ausschluß muß erfolgen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder nach einem Abschluß eines der Verbände deren Mitglied der SCW ist.
3. Ein Ausschluß kann erfolgen bei vereinschädigendem Verhalten oder bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen. In leichteren Fällen kann dem Mitglied vom Vorstand schriftlich nahegelegt werden, seinen Austritt zu erklären. Ein Ausschluß kann auch erfolgen, wenn das Mitglied fällige Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen nach zweimaliger schriftlicher und danach eingeschriebener Mahnung nicht bezahlt.

4. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft die Vorstandschaft in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Frist zu rechtfertigen. Der Ausschlußbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
5. Die Beitragspflicht des Ausscheidenden erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die aktiven, inaktiven und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fristgerecht zu bezahlen.
3. Die Mitglieder haben ferner die Pflicht, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Verein nach außen hin würdig zu vertreten.

§ 12 Finanzielle Regelungen

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung niedergelegt. Aufwendungen bzw. Gebühren für den Kauf bzw. die Vermietung von Sportgeräten sowie für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 2 Ziffer 4, werden von der Vorstandschaft festgelegt; der Mitgliederversammlung ist hierüber Rechenschaft abzulegen.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang und leistet Zahlungen für Vereinszwecke über DM 500,- nur nach Abstimmung mit dem Präsidenten.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und $\frac{3}{4}$ von ihnen dafür stimmen. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, muß der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Mitglieder endgültig beschließt.

2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, soll auch Liquidatoren bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an eine Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es soll sich um eine Körperschaft handeln, deren Zweck dem Verein ähnlich ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung oder von den Liquidatoren bestimmt. Das Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeschüttet werden (§ 13 Abs. 3 GemVo).

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei Veranstaltungen des Vereins oder in Ausführung vereinsverbundener Tätigkeiten erlittene Sach- und Personenschäden.
2. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 15 Sonstiges

Soweit in dieser Satzung keine Sonderregelungen vorgesehen sind, gelten die entsprechenden vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB. Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung dieser Satzung entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.